

Kürung der «Staatsweine der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt»

Reglement

Vom Verband der Weinproduzenten Region Basel/Solothurn (WPV) sowie im Auftrag der beiden Kantonsregierungen vom Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) resp. der Staatskanzlei Basel-Stadt 2023 aktualisierte und beschlossene Version; ersetzt Version vom 17. März 2020.

A) Präambel

Die Etablierung der Staatsweine ist eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt und dem WPV. Ziel ist es, die Qualität der regionalen Weine hochzuhalten und deren Bekanntheitsgrad nachhaltig zu fördern. Alle drei Parteien arbeiten dazu eng und kooperativ zusammen. Bei Unstimmigkeiten sind das Gespräch und der Kompromiss zu suchen.

B) Durchführung

1. Organisation

- Die Kürung der Staatsweine findet normalerweise jährlich statt.
- Die Kürung der Staatsweine ist in eine Vorrunde und in eine Finalrunde aufgeteilt.
- Die Vorrunde steht unter der Verantwortung und Organisation des WPV. Er ist auch für deren Finanzierung zuständig.
- Die Finalrunde wird vom Ebenrain organisiert, finanziert und durchgeführt.

2. Zulassungsbedingungen

Rohstoffherkunft, zugelassene Weinkategorien, Teilnahmebedingungen etc. werden im Anhang geregelt.



3. Vorausscheidung – Professionelles Degustationsgremium

Die bis zum Stichtag (ca. 1. Maiwoche) angemeldeten Weine werden zur Vorausscheidung (ca. 4. Maiwoche) von einem Degustationsgremium nach dem internationalen 100-Punkte-Schema degustiert und bewertet, analog der Regeln internationaler Weinprämierungen wie die *Expovina*, der *Grand Prix du Vin Suisse* und *Mondial des Pinot Noir*.

Das Degustationsgremium besteht aus minimal drei Personen und wird vom Vorstand des WPV aus neutralen, unabhängigen Fachleuten zusammengesetzt (Sommeliers, Weinproduzenten aus benachbarten Verbänden, etc.). Ausgeschlossen sind Mitglieder des WPV.

Die drei bestbenoteten Weine jeder Kategorie erreichen die Finalrunde. Bei Punktegleichheit werden die betreffenden Weine ein weiteres Mal durch das Degustationsgremium bewertet.

4. Finaldegustation/-kürung – Prominentes Degustationsgremium

Die drei in der Vorausscheidung am besten bewerteten Weine jeder Kategorie werden an der Finalrunde (ca. 3. Juniwoche) durch ein Degustationsgremium – bestehend aus Persönlichkeiten der basellandschaftlichen und baselstädtischen Politik, den kantonalen Verwaltungen, der Weinbranche, der Kulturszene sowie der Medien – blind bewertet.

Seitens Basel-Landschaft bilden die Vorsteherin/der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, die Landratspräsidentin/der Landratspräsident und die Landschreiberin/der Landschreiber ständige Mitglieder des Degustationsgremiums, seitens Basel-Stadt die Vorsteherin/der Vorsteher des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, die Grossratspräsidentin/der Grossratspräsident und die Staatsschreiberin/der Staatsschreiber. Die weiteren Mitglieder des Degustationsgremiums der Finalrunde werden durch den Ebenrain bestimmt und eingeladen.

Die Bewertung erfolgt nach dem Rangpunktesystem. Bei Punktegleichheit entscheiden die Bewertungsergebnisse der Vorausscheidung.

Der WPV bietet gegen Entschädigung Hilfestellung bei der Durchführung der Finaldegustation/-kürung.

5. Information

Die an der Vorausscheidung teilnehmenden Produzenten werden innerhalb von zehn Tagen schriftlich über die Nominierung/Nichtnominierung für die Finaldegustation orientiert. Die Resultate und Teilnehmenden der Vorausscheidung werden nicht öffentlich bekanntgegeben.

Die Nominierten für die Finaldegustation sind im Anschluss daran zum Anlass der Kürung und der Diplomübergabe eingeladen. Die Resultate und Teilnehmenden der Finaldegustation werden öffentlich bekanntgegeben.

6. Mengen, Lagerhaltung, Vertrieb

Die geplanten Bezugsmengen der beiden Kantone sind im Anhang geregelt. Spätestens eine Woche nach der Finalrunde werden die betreffenden Weinproduzenten über allfällige Abweichungen zu diesem Bedarf der beiden Kantone informiert.

Zentraler Lagerhalter im Kanton Basel-Landschaft ist das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur Ernährung. Zentraler Lagerhalter im Kanton Basel-Stadt ist das Rathaus. Einzelheiten regelt der Ebenrain mit der Landeskantlei BL resp. mit der Staatskantlei BS.

7. Auszeichnung der Flaschen

Die Gewinnerweine der Finalrunde pro Kategorie dürfen mit einer Klebe-Medaille ausgezeichnet werden.

Voll ausgeschrieben lautet die Bezeichnung auf der Klebe-Medaille: «Staatswein der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt».

Die Kantone stellen den Produzentinnen/ den Produzenten der Siegerweine aus der Finalrunde unentgeltlich die Klebe-Medaillen mit der Bezeichnung «Staatswein 20xx» in bikantonaler Grafik zur Verfügung. Der Ebenrain stellt diese Kleber jeweils gemäss nachfolgendem Muster her und stellt diese unmittelbar nach der Finalkürung den Produzentinnen/ den Produzenten zu.

Muster Klebe-Medaille (Durchmesser ca. 4 cm):



Die Produzentin/der Produzent darf identischen Wein (gleiche Losnummer) des entsprechenden Jahrgangs mit diesem Kleber auszeichnen. Das gilt auch für Flaschenabfüllungen, die ein anderes Volumen haben als die eingereichten und gekürten Weine.

Der Produzent meldet die im Falle einer Prämierung benötigte Anzahl Kleber bei der Anmeldung der Weine auf dem Anmeldungsbogen.

8. Preise

- Die Flaschenpreise werden im Anhang geregelt.
- Für Verkäufe an Dritte gelten betriebseigene Preise.

9. Ausschluss

Der WPV-Vorstand prüft vor der Vorausscheidung die Teilnahmefähigkeit der eingereichten Weine und schliesst sie im Falle unrichtiger Angaben oder Nichterfüllung der Teilnahmekriterien aus.

Eingereichte Weine, deren Degustationskosten nicht bezahlt sind, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

10. Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann veränderten Bedürfnissen angepasst werden. Änderungsvorschläge werden rechtzeitig, spätestens bis Ende März im Jahr der betreffenden Kürung, zwischen dem WPV, dem Ebenrain (als Vertretung des Kantons Basel-Landschaft) und der Staatskanzlei Basel-Stadt diskutiert und einvernehmlich entschieden.

11. Schlussbestimmungen

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigen die Weinproduzenten, dass sie die vorliegenden Bedingungen zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Die Entscheide beider Degustationsgremien sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Sissach, 08.02.2023

Verband Weinproduzenten Region Basel/Solothurn

Der Präsident

Andreas Buser

Der Vizepräsident

Urs Jauslin

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Der Leiter

Lukas Kilcher

Staatskanzlei Basel-Stadt

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin